

die Sache darstellt, wenn er sagt: „In der Regel gehen die Rechte aus Erbverträgen nicht auf die Erben der Contrahenten über; wo dies geschehen soll, finden die Gesetze von fideikommissarischen Substitutionen und Fideikommissen Anwendung, §. 631 — 633. ff.“ leuchtet von selbst ein.

---